

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Amazon Pforzheim GmbH

Die Amazon Pforzheim GmbH hat beim Amt für Umweltschutz die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen, brennbaren und entzündbaren Flüssigkeiten sowie oxidierenden Stoffen (Gefahrstofflager) im Logistikzentrum Pforzheim, Im Buchbusch 1, 75177 Pforzheim beantragt. Im Einzelnen sollen in dem Gefahrstofflager bis zu 145 t Druckgaspackungen (Nettomasse von Wirkstoff und Treibgas) von höchstens einem Liter sowie bis zu 5.000 t wassergefährdender Flüssigkeiten, die auch brennbar sein können, bis zu 1.500 t entzündbarer Stoffe der Kategorie 2 und bis zu 50 kg oxidierender Stoffe, jeweils in handelsüblichen Kleingebinden für den privaten Endverbraucher, gelagert werden. Das genehmigungsbedürftige Gefahrstofflager soll im Bereich des vorhandenen, immissionsschutzrechtlich bisher nicht genehmigungsbedürftigen Gefahrstofflagers im bestehenden Gebäudekomplex, der sich in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet befindet, errichtet und betrieben werden.

Für die Lagerung der Druckgaspackungen, die im Umfang von bis zu 43,5 t brennbare Gase als Treibmittel enthalten, ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Ziffer 9.1.2.2 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung hat das Amt für Umweltschutz nach überschlägiger Prüfung festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Insbesondere liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor. Im Einzelnen:

Die Lagerung findet im bestehenden Gebäude im ausgewiesenen Gewerbegebiet statt. Der äußere Baukörper bleibt unverändert. Auch die vorhandenen Verkehrswege werden nicht verändert. Insofern werden keine weiteren natürlichen Ressourcen (insb. Boden, Natur und Landschaft) beansprucht.

Das Vorhaben liegt mit Ausnahme eines Wasserschutzgebietes in keinem Gebiet nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG bzw. hat, da es sich lediglich um eine passive Lagerung ohne Abfüll- oder Umfüllarbeiten handelt, keine Auswirkungen auf umliegende Gebiete der dort genannten Art.

Das Vorhaben liegt in der Zone III B des Wasserschutzgebiets Bauschlotten Platte, was allerdings nach § 2 Abs. 32 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) kein Schutzgebiet nach dieser Vorschrift darstellt. Die Lageranlage ist nach den Vorgaben der AwSV ausgestattet und verfügt hierzu über technische Sicherungssysteme, die ein Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund oder Gewässer sicher verhindern, insb. flüssigkeitsdichte Bodenflächen und ausreichend dimensionierten Auffangwannen, die austretende Stoffe bzw. Löschwasser im Falle einer Leckage oder eines Brandes sicher zurückgehalten. Darüber hinaus sind die brennbaren Gase selbst nicht wassergefährdend. Aufgrund der Wasserunlöslichkeit dieser Gase ist eine Änderung der Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers im Falle einer Leckage hierdurch nicht zu befürchten.

Durch den Betrieb der Anlage sind keinen nennenswerten Änderungen der bestehenden Abluft- oder Lärmemissionssituation zu erwarten.

Die beantragte Anlage unterliegt nicht der Störfallverordnung, es liegt auch im Logistikzentrum insgesamt kein Betriebsbereich vor.

Das Gefahrstofflager weist zwei Brandabschnitte (Halle 1 und Halle 2) auf, die beide jeweils über eine Brandmeldeanlage, eine flächendeckende Gaswarnanlage, eine technische Lüftungsanlage und eine automatische Löschanlage verfügen. Die Sicherheitstechnik wird an die neuen Gegebenheiten angepasst.

Eine Standortvorprüfung ist für brennbare Gase in Kleingebinden bei einer Lagermenge von 30 t bis 200.000 t erforderlich, die beantragte Lagermenge von 145 t Druckgaspackungen bzw. 45,3 t brennbare Gase ist insoweit deutlich im unteren Bereich der relevanten Bandbreite.

Zusammenfassend: Die Lagerung der Druckgaspackungen gibt keinen Anlass zur Besorgnis einer Betroffenheit eines umliegenden schutzwürdigen Gebiets nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die der Vorprüfung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsrechts bei der Stadt Pforzheim, Amt für Umweltschutz, Luisenstr. 29, 75172 Pforzheim zugänglich.